

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);
Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg als Untere Naturschutzbehörde zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet der Stadt Augsburg**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Augsburg.

2. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

(1) Zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten.

(2) Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Geräte, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

3. Ausnahmen und Befreiungen

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot aus Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung ist durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg auf Antrag zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben der in Ziffer 2 Abs. 1 genannten Artengruppen durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

(2) Eine Befreiung von dem Verbot aus Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß vorstehendem Abs. 1 bzw. Befreiung gemäß vorstehendem Abs. 2 ist bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg per E-Mail (unb.stadt@augzburg.de) oder schriftlich einzureichen.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 03.08.2026 durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse bekannt gemacht und gilt am 04.08.2026 als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ein Verstoß gegen Ziffer 2 Abs. 1 stellt gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

G r ü n d e

I. Sachverhalt

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere¹ zeichnet für Deutschland ein vergleichbares Bild. Igeln, früher überall zahlreich vertreten, wird dort ein erheblicher Rückgang attestiert. Exemplarisch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, dass die Anzahl der Totfunde in den letzten ca. 40 Jahren um ca. 80 % zurückgegangen ist², was nicht auf effektive Schutzmaßnahmen, sondern einen generellen Rückgang der Bestände zurückgeführt werden muss. Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels infolge Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort mangelt es häufig an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In der Folge weichen Igel häufig in städtische Ersatzlebensräume aus, z. B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten.

Unter anderem in Gärten werden häufig Mähroboter eingesetzt, welche eine erhebliche Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel, darstellen.³ Treffen Mähroboter auf Igel bzw. andere kleine Wirbeltiere, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter diesen typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, die nicht selten zum Tod der Tiere führen.⁴ Igel flüchten bei Kontakt mit Mährobotern häufig nicht, sondern rollen sich zum Schutz zusammen, sodass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer sehr langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Auch Amphibien und Reptilien können aufgrund ihrer geringen Körpergröße und ihrer eingeschränkten Fluchtmöglichkeiten durch Mähroboter verletzt oder getötet werden.

Da Mähroboter autonom und zugleich sehr geräuscharm arbeiten, erfolgt ihr Einsatz häufig auch während der Dämmerungs- und Nachtstunden. Dies fällt bei Igeln mit ihrer Hauptaktivitätszeit zusammen, da sie insbesondere während dieser Zeit auf Nahrungssuche gehen. Auch zahlreiche Amphibienarten sind überwiegend dämmerungs- oder nachtaktiv.

Nach Auskunft der Igelhilfe Schwaben e.V., einer in der Region tätigen Igelauflangstation, werden dort regelmäßig Igel aufgenommen, die Verletzungen aufweisen, welche auf den Kontakt mit Mährobotern zurückgeführt werden. Die Einrichtung setzt sich daher seit mehreren Jahren für ein Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern ein. Eine belastbare Erfassung der tatsächlich durch Mähroboter verletzten oder getöteten Tiere ist gleichwohl nur eingeschränkt möglich. Verletzte Tiere ziehen sich häufig in Verstecke zurück und werden nicht aufgefunden. Kadaver werden zudem regelmäßig von Aasfressern beseitigt. Es ist daher von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen. Aufgrund der weiten Verbreitung von Mährobotern sowie der dokumentierten Gefährdung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren ist jedoch davon auszugehen, dass es auch im Stadtgebiet Augsburg regelmäßig zu Verletzungen oder Tötungen dieser Tiere kommt.

II. Rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Allgemeinverfügung ist die kreisfreie Stadt Augsburg als Untere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Allgemeinverfügung hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung eine besonders geschützte und somit vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasste Art. Andere kleine Wirbeltiere i. S. d. Allgemeinverfügung sind etwa Amphibien und Reptilien, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst sind.

¹ Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

² Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südost-Bayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309–314.

³ <https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2> (abgerufen am 31.07.2026) und Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), S. 28

⁴ Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057> und Rasmussen SL, Schrøder AE, Mathiesen R, Nielsen JL, Pertoldi C, Macdonald DW (2021): „Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*)“. *MDPI, Animals*, 11,1191.<https://doi.org/10.3390/ani11051191>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt u. a. jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, der die Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zielt auf den Schutz der Individuen ab und ist als solches einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich (vgl. nur BVerwG NVwZ 2008, Beil. Heft 8, S. 54 Rn. 563; NVwZ 2010, 44 Rn. 58; OVG Magdeburg NuR 2016, 497 (499); OVG Saarlouis NuR 2017, 718 (719); OVG Münster NuR 2019, 425 (426); OVG Lüneburg Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 211; OVG Greifswald NuR 2019, 265 (267)). Die Privilegierung aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG kommt allein Eingriffsvorhaben sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zugute (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 44 Rn. 9; Heugel in: Lütke/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 52; Gläß in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 73. Edition Stand: 01.01.2025, § 44 Rn. 69), weshalb auch der Signifikanzansatz aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht auf andere Handlungen – hier der Betrieb von Mährobotern – übertragen werden kann.

Die Nutzung von Mährobotern während der Dämmerung und nachts führt nach den Erfahrungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung oder Tötung von Igel und kleinen Wirbeltieren. Die Hauptaktivitätszeiten von Igel erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Währenddessen suchen Igel hauptsächlich nach Nahrung. Sie sind neben Grünanlagen und Parks vor allem auch in Gärten auf Nahrungssuche. Auch zahlreiche Amphibienarten (kleine Wirbeltiere) sind vorwiegend in den Dämmerungs- und Nachtstunden aktiv. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Ist auf einer Grünfläche ein Mähroboter in Betrieb und stößt auf einen Igel, so verhält es sich typischerweise so, dass der Igel nicht flüchtet, sondern sich zum vermeintlichen Schutz zusammenrollt. Ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel (noch) nicht als Hindernis und können Igel deshalb auch nicht mit ausreichend Sicherheitsabstand umfahren. Die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter fügen den Igel typischerweise Verwundungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, die nicht selten zum Tod des Igels führen. Auch Amphibien und Reptilien können aufgrund ihrer geringen Körpergröße und ihrer eingeschränkten Fluchtmöglichkeiten durch die Messer und Klingen von Mährobotern erheblich verletzt oder getötet werden.

Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt mithin eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von Igel und anderen besonders geschützten kleinen Wirbeltieren. Zwar liegen für das Stadtgebiet Augsburg keine belastbaren statistischen Erkenntnisse darüber vor, wie viele Igel und andere kleine Wirbeltiere jährlich durch Mähroboter verletzt oder getötet werden. Nach Auskunft der Igelhilfe Schwaben e.V., einer in der Region tätigen Igelauflangstation, werden dort jedoch regelmäßig Igel aufgenommen, die Verletzungen aufweisen, die nach Einschätzung der Igelhilfe Schwaben auf den Einsatz von Mährobotern zurückzuführen sind. Die dort gewonnenen praktischen Erfahrungen belegen, dass entsprechende Verletzungsereignisse auch im Raum Augsburg auftreten. Eine vollständige Erfassung solcher Fälle ist jedoch nicht möglich. Verletzte Tiere ziehen sich häufig in Verstecke zurück und werden nicht aufgefunden. Kadaver werden zudem regelmäßig von Aasfressern beseitigt. Es ist daher von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer auszugehen.

Durch das Verbot in Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter und damit die Gefahr der Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduziert.

Die in Ziffer 2 Abs. 1 der Allgemeinverfügung enthaltene Maßnahme entspricht einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg und steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Die Anordnung ist zum Schutz von Igel und nachtaktiven kleinen Wirbeltieren geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Regelung in Ziffer 2 Abs. 1 der Allgemeinverfügung ist geeignet, die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Igel und kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter während deren Hauptaktivitätszeit (Dämmerungs- und Nachtzeit) abzuwehren.

Die Anordnung in Ziffer 2 Abs. 1 der Allgemeinverfügung ist erforderlich, da mildere, gleich geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich sind. Insbesondere wäre der Erlass von individuellen Verböten an die tatsächliche Feststellung eines konkreten Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geknüpft und daher insbesondere deshalb von geringerer Effektivität, da sich verletzte Igel in der Regel verkriechen bzw. getötete Igel häufig von anderen Tieren gefressen und deshalb regelmäßig gar nicht aufgefunden werden können.

Technisch ausgereifere Modelle von Mährobotern, welche die Tiere erkennen und den Betrieb autonom einstellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand umfahren, werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht oder in nur ganz geringem Umfang auf dem Markt angeboten. Für derartige Modelle besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme gemäß Ziffer 3 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung.

Die zeitliche Festlegung des Verbots orientiert sich an den täglichen Sonnenuntergangs- und Sonnenaufgangszeiten. Um auch die Dämmerungsphasen zu erfassen, beginnt das Verbot jeweils 30 Minuten vor Sonnenuntergang und endet 30 Minuten nach Sonnenaufgang. Dadurch wird der Zeitraum abgedeckt, in dem insbesondere nacht- und dämmerungsaktive Tierarten wie der Igel regelmäßig aktiv sind.

Des Weiteren ist der Erlass der Allgemeinverfügung angemessen, der mit ihr verfolgte Zweck steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs. Diese Allgemeinverfügung – insbesondere Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung – verfolgt das Ziel eines effektiven Schutzes von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren vor teilweise schweren bis tödlichen Verletzungen durch Mähroboter und damit eine Vermeidung der Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das hohe öffentliche Interesse an der Einhaltung des Verbots wird durch die Bußgeldvorschrift des § 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG unterstrichen, die Verstöße mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro sanktioniert.

Diesem öffentlichen Interesse gegenüber steht das Interesse von Eigentümern bzw. Besitzern von Rasen, den Rasen mittels eines Mähroboters pflegen und den Mähroboter nach eigenen Vorstellungen einsetzen zu können. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Verbot in Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung auf die Dämmerungs- und Nachtzeit beschränkt und den Einsatz von Mährobotern während des Tages weiterhin möglich ist. Es verbleibt somit ausreichend Zeit, um Mähroboter in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können. Darüber hinaus sieht diese Allgemeinverfügung in Ziffer 3 die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme (Abs. 1) bzw. Befreiung (Abs. 2) von dem Verbot in Ziffer 2 Abs. 1 vor. Vor diesem Hintergrund tritt daher im Rahmen der Abwägung das Interesse an der Nutzung eines Mähroboters in der Dämmerung bzw. Nacht hinter das öffentliche Interesse an einem Schutz von Igel und kleinen Wirbeltieren zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (nachfolgend: VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das für den Sofortvollzug sprechende Interesse der Allgemeinheit das Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass infolge deren aufschiebenden Wirkung die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der Betrieb von Mährobotern während der Nacht sowie Dämmerung also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin ein erhebliches Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko für Igel und andere kleinen Wirbeltiere fortbestünde. Im Hinblick auf den Artenschutz und insbesondere auch den erheblichen Rückgang der Igelbestände (siehe oben) besteht ein öffentliches Interesse, dass das Wirksamwerden des Verbots nicht von der Dauer eines Gerichtsverfahrens ggf. durch mehrere Instanzen abhängig ist. Ein Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Regelung in Ziffer 2 Abs. 1 der Allgemeinverfügung hätte zwischenzeitliche Verletzung und Tötung von Igeln und kleinen Wirbeltieren zur Folge. Ferner kann der Mähroboter außerhalb der in Ziffer 2 Abs. 1 genannten Zeiten genutzt werden.

Seitens eines potenziellen Klägers ist dessen Interesse an einem uneingeschränkten Einsatz eines Mähroboters bis zur gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Abwägung gelangt die Stadt Augsburg unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung das Interesse Einzelner an einer ungehinderten, weiteren Nutzung von Mährobotern auch während der Dämmerung und Nacht bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

in 86152 Augsburg

Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, 03.08.2026

Frank Pintsch

Berufsmäßiger Stadtrat

Referat für Ordnung, Bevölkerungsschutz,

Umwelt und Natur

Veröffentlichung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625

Gebührenerhebung für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz.

Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärüberwachung sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GVVG).

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für bestimmte amtliche Kontrollen. Dabei steht es der zuständigen Behörde frei, die Gebühren nach den in Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 vorgesehenen Methoden festzusetzen. Die Erhebung kann auf Grundlage von Pauschalgebühren (Art. 82 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2017/625), auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 82 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2017/625) oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen.

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und damit ein hohes Maß an Transparenz bei der Gebührenfestsetzung sicherzustellen.